Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 11

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nro. 11. Pag. 53.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 26ten Merz.

1805.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherliche Verordnung.

Universität Heidelberg betreffend.

Da nunmehr auf der Kurfürstl. Universität zu Heidelberg alle wissenschaftliche Lehrfächer vollständig besetzt sind, und zur vorzüglichen Ausbildung der Studirenden, daselbst nichts mehr mangelt, so wird andurch die Anordnung des §. 47. des 13ten Organisation-Edicts, nach welcher jeder Innländer, der von Gymnasien abgeht, jene Universität beziehen, und die vorgeschriebene StudienZeit dort zubringen soll, aufs nachdrucksamste mit dem Anhang erneuert, daß diese Disposition nunmehr in ihre volle Wirksamkeit eintrete. Verordnet im Kurfürstlichen GeheimenRathsCollegio den 8. Merz. 1805.

Landesherrliche Verkündigung.

Den Statum morbi derer ins Irren- und Siechenhaus eingeliefert werdenden Kranken betreffend.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bis daher bei dem grösten Theil der ins Irren — oder Siechenhaus eingelieferten Kranken meistentheils die Nachrichten des Physikats von der Be-

schaffenheit der Krankheit, ihrem wahrscheinlichen Ursprung und ihrer bisherigen Behandlung zurükgeblieben sind, und nachmals, erst abgefordert werden müßen, dieses aber die gehörige Verpflegung der Kranken, welche gleich bey ihrem Eintritt anfangen sollte, wesentlich hindert, und mithin von grosem Nachtheil ist; so wird hierdurch sämtlichen Ober- und Aemtern und Stadtvogteyen auch Physikaten aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß allemal sogleich bey Abführung eines Kranken in ein Irren- oder Siechenhaus sogleich solche Nachricht von dem Zustand des Kranken zur Nachachtung für den Irren- und Siechenhaus Arzt mitgegeben werde.

Verordnet in Kurfürstl. ArbeitsHaus General Commißion d. 19 Merz 1805.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Den Verlag fremder Kalender betreffend.

Von Landeshauptschaftswegen ist beschlossen worden: Alles ausschließliche VerlagsRecht und alle durch Auflagen auf die fremde Kalender geschehende Begünstigung eines innländischen Kalenders solle da, wo Ein oder das Andere für immer oder für eine Zeit lang bestehe, zwar zur Zeit fortbestehen, aber nirgendwo eine dergleichen Begünstigung neu eingeführt werden, sondern im übrigen der freie Verlag von Kalendern den Innländern, und der freie Verkauf den Inn- und Ausländern gestattet werden, wann nur die verlegende Innländer die Kalender-Aufsätze vor dem Druck, die einführen wollende ausländische Verleger, oder die, deren Kalender debitiren wollende inn- und ausländische Kaufleute aber vor der Einführung und Aussetzung zum Verkauf die Druck- oder EinfuhrErlaubniß, ersteren Falls durch Einsendung des Manuscripts, lezteren Falls durch Einsendung eines gedruckten Exemplars, von der GeneralSanitätsCommission auswirken, (welche als in der HauptRücksicht, nemlich Verbreitung nüzlicher und Verhinderung nachtheiliger diätetischer Nachrichten dazu geeignet, und zu Beobachtung der politischen und sittlichen Rucksichten, theils durch ihre Organisation, theils durch die ihr leicht mögliche Rücksprache mit dazu geeigneten Personen, solche am schicklichsten bewirken kann,) wer nicht approbirte Kalender verkaufen würde, ist mit einer Strafe von Zwanzig ReichsThalern und überdieß noch von Sechs Kreuzer von jedem verkauften Stück zu belegen, und darauf von allen OrtsObrigkeiten und Policey Stellen genau zu wachen. Verordnet im Kurfürstlichen Geheimen Rath den 21 Merz. 1805.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht,

a.) den Professor Herrn Lorenz Bauer von Altdorf als ordentlichen Lehrer der biblischen Sprache, und protestantischen Exegese,

b.) Den Professor Herrn Fidelis Ackermann aus Jena, als ordentlichen Lehrer, der Anatomie und Physiologie rc.

c.) Den PrivatDocenten Herrn Jacob Fries aus Jena, als ordentlichen Professor der theoretischen und practischen Philosophie auch Anfangsgründe der Mathematick, auf der Kurfürstl. Universität Heidelberg anzustellen,

Ferner haben Höchstdieselben dem bisherigen Concertmeister Herrn Christian Franz Danner den Charakter eines Hofmusik-Directors zu ertheilen,

Und den vormals bey mehreren Höchstdenselben zur Entschädigung zugefallenen Reichsstädten als ComitialKanzlist angestellt gewesenen Herrn Vitus Joseph Soliva in Höchst: Dero Dienste aufzunehmen, und denselben als Kanzlist bey der Kurfürstl. ReichstagsGesandschaft in Regensburg anzustellen,

Auch dem Mahler, Herrn Desvernois aus Lausanne den Charakter eines Kurfürstlichen Hofmahlers beizulegen sich gnädigst bewogen gefunden

Druckfehler.

In Nro. 9. dieses Blattes de 5. huj. haben sich folgende Drukfehler eingeschlichen:
pag. 41. Zeile 4 von unten setze nach Physikus: und einen Landphisikus;
pag. 42. Zeile 3. von unten setze statt Schonen: Schönau.

Verbesserung eines Druckfehlers in Nro. 10. des Regierungsblatts.

Die dort Seite 51 unter den Nachträgen, der BrandEntschädigungen, nur auf 20 fl. ausgesetzte Forderung des Schultheiß Koch von Leiberstung, betragt 200 fl. worauf auch die HauptSumme aller Entschädigungen gezogen worden.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.